



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2007

Ausgegeben zu Mainz, den 28. September 2007

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
31.8.2007	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs	145
10.9.2007	Zwölfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts	146
10.9.2007	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Hufbeschlagsrechts	147
12.9.2007	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen	148
12.9.2007	Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge	152
17.9.2007	Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kontrollstellen zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten	183

**Landesverordnung
über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen
lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge
Vom 12. September 2007**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Zweck der Ersten Staatsprüfungen
- § 2 Prüfungsfächer
- § 3 Teile der Prüfung

Teil 2

**Anerkennung der Bachelor- und der Masterprüfung
des lehramtsbezogenen Studiums**

- § 4 Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung
- § 5 Strukturelle Anforderungen für die Anerkennung
- § 6 Studienzeiten, Leistungspunkte, Ermittlung der Prüfungsnoten
- § 7 Eignungsprüfungen

Teil 3

Schulpraktika

- § 8 Ziele der Schulpraktika
- § 9 Durchführung und Bewertung der Schulpraktika

Teil 4

Durchführung der Ersten Staatsprüfung

- § 10 Landesprüfungsamt
- § 11 Zweck und Umfang der mündlichen Abschlussprüfung
- § 12 Prüferinnen und Prüfer
- § 13 Prüfungskommissionen
- § 14 Zulassungsvoraussetzung, Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung
- § 15 Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung
- § 16 Bewertung der Leistungen der mündlichen Abschlussprüfung
- § 17 Nichtbestehen und Wiederholung der Ersten Staatsprüfung
- § 18 Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- § 21 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil 5

Schlussbestimmung

- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1 Curriculare Standards der Studienfächer
Anlage 2 Praktikumsbestimmungen

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. S. 59), BS 223-1, wird nach Anhörung der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich,
Zweck der Ersten Staatsprüfungen

(1) Diese Verordnung regelt die Ersten Staatsprüfungen nach Abschluss der Hochschulprüfungen eines Masterstudiengangs für

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Hauptschulen,
3. das Lehramt an Realschulen,
4. das Lehramt an Gymnasien,
5. das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
6. das Lehramt an Förderschulen

an der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier.

(2) Durch die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Grundlage bildungswissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien einschließlich der Schulpraktika über die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen verfügen, die zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen erforderlich sind.

§ 2

Prüfungsfächer

(1) Die Erste Staatsprüfung umfasst

1. das Fach Bildungswissenschaften und
2. die für das jeweilige Lehramt zu wählenden Fächer gemäß den Absätzen 2 bis 7.

(2) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Grundschulen gemäß Absatz 1 Nr. 2

1. das Fach Grundschulbildung mit den Studienbereichen Bildungswissenschaftliche Grundlegung, Deutsch, Mathematik, Fremdsprachliche Bildung, Sachunterricht, Ästhetische Bildung und dem Wahlpflichtbereich,
2. ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik sowie
3. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

(3) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Hauptschulen gemäß Absatz 1 Nr. 2 zwei Fächer aus der Fächergruppe

Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

(4) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Realschulen gemäß Absatz 1 Nr. 2 zwei Fächer aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit. Das Fach Informatik kann nur in Kombination mit dem Fach Mathematik gewählt werden.

(5) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Gymnasien gemäß Absatz 1 Nr. 2 zwei Fächer aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialkunde, Spanisch, Sport. Die Fächer Bildende Kunst und Musik können nicht in Kombination gewählt werden. Das Fach Informatik kann nur in Kombination mit dem Fach Mathematik oder mit dem Fach Physik gewählt werden.

(6) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß Absatz 1 Nr. 2

1. ein berufliches Fach aus der Fächergruppe Bautechnik, Elektrotechnik, Holztechnik, Metalltechnik, Technische Informatik und
2. ein Fach aus der Fächergruppe Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Informatik, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport.

Die Fächer Technische Informatik (Satz 1 Nr. 1) und Informatik (Satz 1 Nr. 2) können nicht in Kombination gewählt werden.

(7) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Förderschulen gemäß Absatz 1 Nr. 2

1. das Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung,
2. zwei der folgenden Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung (Fächer): Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung, Förderschwerpunkt Motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sprache, Förderschwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung,
3. ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Mathematik sowie Wirtschaft und Arbeit und
4. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

Die Prüfung des Fachs nach Satz 1 Nr. 4 kann auch die Studienbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht des Fachs Grundschulbildung in dem Maße umfassen, in dem diese im Studium gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 6 gewählt worden sind.

§ 3

Teile der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung umfasst nach Maßgabe der Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

1. die Bachelor- und die Masterprüfung des lehramtsbezogenen Studiums gemäß § 5,
2. die mündliche Abschlussprüfung gemäß § 11.

Teil 2

Anerkennung der Bachelor- und der Masterprüfung des lehramtsbezogenen Studiums

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung der Hochschulprüfungen gemäß § 3 Nr. 1 als Teile der Ersten Staatsprüfung setzt voraus, dass

1. das Studium im Bachelor- und im Masterstudiengang auf den Erwerb der wissenschaftlichen und pädagogischen Grundlagen des Lehrerinnen- und Lehrerberufs ausgerichtet ist,
2. die Prüfungsordnungen für den Bachelor- und die Masterstudiengänge den Anforderungen an das Studium gemäß den §§ 5 bis 7 entsprechen,
3. die Prüfungsordnungen die Curricularen Standards der Studienfächer gemäß den in der Anlage 1 für das jeweilige Fach angegebenen Studienmodulen erfüllen und das Lehrangebot die dort angegebenen Studienmodule mit ihren gemäß Satz 2 bestimmten Inhalten und den damit jeweils zu erreichenden Qualifikationen umfasst,
4. die Prüfungsordnungen die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika gemäß den §§ 8 und 9 vorschreiben,
5. wissenschaftliche Studien und Schulpraktika mit dem Ziel eines dualen Studien- und Ausbildungsaufbaus aufeinander abgestimmt sind.

Die Inhalte der Studienmodule und die damit jeweils zu erreichenden Qualifikationen nach Satz 1 Nr. 3 regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang und die Masterstudiengänge regeln die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen; dabei ist hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anforderungen eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des weiteren Studiums gebunden werden. Die Prüfungsordnungen enthalten bei fehlenden oder außerhalb von Rheinland-Pfalz abgeleisteten Schulpraktika Regelungen zum Nachweis äquivalenter Leistungen.

§ 5

Strukturelle Anforderungen für die Anerkennung

(1) Das lehramtsbezogene Studium gliedert sich in einen Bachelor- und einen Masterstudiengang.

(2) Der Bachelorstudiengang enthält den in allen Lehrämtern erforderlichen gemeinsamen Grundbestand an bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien, auf dem die für die einzelnen Lehrämter spezifischen Studieninhalte aufbauen.

(3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang sieht die Wahl eines lehramtspezifischen Schwerpunktes in der Regel zu Beginn des 5. Semesters vor.

(4) Die Masterstudiengänge für die Lehrämter gemäß § 1 Abs. 1 sind auf die Anforderungen des jeweiligen Lehramtes ausgerichtet. Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss mit dem entsprechenden lehramtspezifischen Schwerpunkt. Für die Anerkennung anderer Abschlüsse gelten die Regelungen gemäß § 4 Abs. 2.

(5) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen, für das Lehramt an Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und

für das Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst jeweils fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien zweier Fächer gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 sowie bildungswissenschaftliche Studien und Schulpraktika.

(6) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst während der ersten vier Semester des Bachelorstudiengangs fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in zwei Fächern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie bildungswissenschaftliche Studien und Schulpraktika; es umfasst im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiengangs sowie im Masterstudiengang fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien im Fach Grundschulbildung sowie Schulpraktika.

(7) Das Studium für das Lehramt an Förderschulen umfasst während der ersten vier Semester des Bachelorstudiengangs fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in zwei Fächern gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie bildungswissenschaftliche Studien und Schulpraktika. Das Studium umfasst im Masterstudiengang Studien im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung sowie Schulpraktika. Das Studium umfasst im Masterstudiengang Studien im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und in zwei gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 sowie Schulpraktika.

(8) Studien der Fächer der modernen Fremdsprachen schließen sprachpraktische Studien ein. Studien des Fachs Bildende Kunst schließen kunstpraktische, Studien des Fachs Musik schließen musikpraktische und Studien des Fachs Sport schließen sportpraktische Studien ein.

(9) Bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Studienbereiche sollen aufeinander bezogen werden und sich im Sinne eines berufswissenschaftlichen Grundlagenstudiums gegenseitig ergänzen.

(10) Die Studiengänge gliedern sich in Studienmodule. Die Studienmodule werden nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) abgeschlossen. Im Verlaufe des lehramtsbezogenen Studiums muss in jedem Fach gemäß § 2 Abs. 1, für das Lehramt an Förderschulen in jedem Fach nach § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2, mindestens eine mündliche Prüfung abgelegt werden.

(11) Zu den mündlichen Modulprüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen; sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

(12) Die Hochschulprüfungsordnungen sehen für die Bachelor- und die Masterarbeiten folgende Regelungen vor:

1. Im Studium für das Lehramt an Grundschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und Grundschulbildung berücksichtigt werden. Die Masterarbeit wird im Fach Grundschulbildung angefertigt; bei der Themenvergabe ist eine Kombination dieses Faches mit einem oder beiden Fächern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 möglich.
2. Im Studium für das Lehramt an Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen werden die Arbeiten in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 1 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den

anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden.

3. Im Studium für das Lehramt an Gymnasien werden die Bachelorarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 1 und die Masterarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden.
4. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden die Bachelorarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 1 und die Masterarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden; eine der beiden Arbeiten muss in dem Fach gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 angefertigt werden.
5. Im Studium für das Lehramt an Förderschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und dem Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung berücksichtigt werden. Die Masterarbeit wird im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung oder in einem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung angefertigt; bei der Themenvergabe ist eine Kombination mit einem oder beiden Fächern gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 möglich.

(13) Die Prüfungsordnungen sehen für die Fächer der modernen Fremdsprachen Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vor. Diese Auslandsaufenthalte können als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und anerkannt werden. Die Anforderungen für die Anerkennung werden von den Universitäten geregelt.

§ 6

Studienzeiten, Leistungspunkte, Ermittlung der Prüfungsnoten

- (1) Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfasst 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Die Regelstudienzeiten und die jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte der Masterstudiengänge betragen beim Studium für
 1. das Lehramt an Grundschulen zwei Semester mit 60 Leistungspunkten,
 2. das Lehramt an Hauptschulen zwei Semester mit 60 Leistungspunkten,
 3. das Lehramt an Realschulen zwei Semester mit 60 Leistungspunkten,
 4. das Lehramt an Gymnasien vier Semester mit 120 Leistungspunkten,
 5. das Lehramt an berufsbildenden Schulen vier Semester mit 120 Leistungspunkten,
 6. das Lehramt an Förderschulen drei Semester mit 90 Leistungspunkten.
- (3) Die im Bachelorstudiengang (BA) und im Masterstudiengang (MA) für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen vorzusehenden Leistungspunkte (LP) verteilen sich wie folgt:

1. Im Studium für das Lehramt an Grundschulen:
zwei Fächer gemäß
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 je 40 LP (BA)
Bildungswissenschaften 34 LP (BA)
Grundschulbildung 86 LP (BA: 46, MA: 40)
Bachelorarbeit 8 LP
Masterarbeit 16 LP
Schulpraktika 16 LP (BA: 12, MA: 4).
2. Im Studium für das Lehramt an Hauptschulen:
zwei Fächer gemäß
§ 2 Abs. 3 je 75 LP (BA: 65, MA: 10)
Bildungswissenschaften 50 LP (BA: 30, MA: 20)
Bachelorarbeit 8 LP
Masterarbeit 16 LP
Schulpraktika 16 LP (BA: 12, MA: 4).
3. Im Studium für das Lehramt an Realschulen:
zwei Fächer gemäß
§ 2 Abs. 4 je 80 LP (BA: 65, MA: 15)
Bildungswissenschaften 40 LP (BA: 30, MA: 10)
Bachelorarbeit 8 LP
Masterarbeit 16 LP
Schulpraktika 16 LP (BA: 12, MA: 4).
4. Im Studium für das Lehramt an Gymnasien:
zwei Fächer gemäß
§ 2 Abs. 5 je 107 LP (BA: 65, MA: 42)
Bildungswissenschaften 42 LP (BA: 30, MA: 12)
Bachelorarbeit 8 LP
Masterarbeit 16 LP
Schulpraktika 20 LP (BA: 12, MA: 8).
Bei Kombinationen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst entfallen auf diese Fächer 134 LP (BA: 65, MA: 69) und auf das zweite Fach 80 LP (BA: 65, MA: 15). In diesen Fällen leiten sich die Curricularen Standards für das zweite Fach aus den Studienmodulen ab, die beim Studium für das Lehramt an Realschulen vorgesehen sind.
5. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:
berufliches Fach gemäß
§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 134 LP
Fach gemäß
§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 80 LP
Bildungswissenschaften 42 LP
Bachelorarbeit 8 LP
Masterarbeit 16 LP
Schulpraktika 20 LP (BA: 12, MA: 8).
Die Aufteilung der Leistungspunkte im beruflichen Fach, im Fach sowie in Bildungswissenschaften auf den Bachelor- und auf den Masterstudiengang regeln die Prüfungsordnungen der Hochschulen.
6. Im Studium für das Lehramt an Förderschulen:
zwei Fächer gemäß § 2
Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 je 40 LP (BA)
Bildungswissenschaften 34 LP (BA)
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und
Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung 113 LP (BA: 46, MA: 67)
Bachelorarbeit 8 LP
Masterarbeit 16 LP
Schulpraktika 19 LP (BA: 12, MA: 7).
Das Studium des Fachs gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 kann in einem Gesamtumfang von bis zu 40 Leistungspunkten Studienmodule des Fachs Grundschulbildung der Studienbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht umfassen.

(4) In der jeweiligen Leistungspunktzahl für die Fächer und für das berufliche Fach gemäß Absatz 3 ist der Anteil für die Fachdidaktik enthalten; er beträgt in der Regel mindestens 15 v. H. Differenzierungen hinsichtlich der Anforderungen für die einzelnen Lehrämter ergeben sich aus den Curricularen Standards gemäß Anlage 1. Die Studienmodule für Fachdidaktik oder mit fachdidaktischen Anteilen werden entsprechend ausgewiesen.

(5) Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen, wonach bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung und der Gesamtnote der Masterprüfung die Noten der Modulprüfungen gemäß § 5 Abs. 10 Satz 2 mit den Leistungspunkten gewichtet werden, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Die Noten der Bachelorarbeit und der Masterarbeit werden bei der Bildung der Gesamtnoten mit den in Absatz 3 genannten Leistungspunkten gewichtet.

§ 7

Eignungsprüfungen

Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang können vorsehen, dass ein Studium in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport nur beim Bestehen einer Eignungsprüfung aufgenommen werden kann. Entsprechende Regelungen bedürfen des Einverständnisses mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

Teil 3

Schulpraktika

§ 8

Ziele der Schulpraktika

(1) Während des Studiums sind Schulpraktika zu absolvieren. Sie dienen dazu, wissenschaftliche Studien und schulpraktische Erfahrungen miteinander zu verknüpfen und Grundlagen zur Entwicklung pädagogischer Professionalität zu vermitteln.

(2) Durch die Schulpraktika gewinnen die Studierenden einen Einblick in die Berufswelt der Lehrerinnen und Lehrer. Im Rahmen der Betreuung der Schulpraktika werden Möglichkeiten der berufswahlbezogenen Beratung angeboten.

§ 9

Durchführung und Bewertung der Schulpraktika

(1) Das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen – leitet die schulpraktische Ausbildung. Sie gliedert sich in einzelne Praktika an Schulen. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll ein Praktikum an einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung abgeleistet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Durchführung der Orientierenden Praktika liegt bei den Schulen, für die Durchführung der Vertiefenden Praktika und der Fachpraktika bei den staatlichen Studienseminaren. Für Praktika, die an einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung abgeleistet werden, liegt die Zuständigkeit für die Durchführung bei der jeweiligen Einrichtung.

(3) Die für die Studierenden im jeweiligen Praktikum beauftragten praktikumsbetreuenden Personen stellen die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum fest.

(4) Die Entscheidung, Studierenden die erfolgreiche Teilnahme an einem Orientierenden Praktikum nicht bescheinigen zu können, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der praktikumsbetreuenden Personen.

(5) Bei der Bewertung der Praktikumsleistungen in den Fachpraktika wirken Fachleiterinnen und Fachleiter mit den jeweils beauftragten Lehrkräften der Schule zusammen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trifft die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen staatlichen Studienseminars unter Berücksichtigung der Vorschläge und Begründungen der an der Bewertung beteiligten Personen die Feststellung über den Erfolg der Praktikumsbeteiligung.

(6) Einzelheiten der Anforderungen, der Struktur und der Durchführung der schulpraktischen Ausbildung sowie der Zuständigkeiten regeln die Praktikumsbestimmungen gemäß Anlage 2.

Teil 4

Durchführung der Ersten Staatsprüfung

§ 10

Landesprüfungsamt

Die Erste Staatsprüfung wird von dem fachlich zuständigen Ministerium (Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen) durchgeführt; es entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Zweck und Umfang der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Prüfung gemäß § 3 Nr. 2 dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge innerhalb der Prüfungsfächer oder der Prüfungsgebiete gemäß Absatz 2 bis 4 erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag sowie über ein Verständnis der fachübergreifenden Zusammenhänge verfügt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Schwerpunkte ihres Studiums angeben; diese sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten für das Lehramt an Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen legen mündliche Teilprüfungen in folgenden Fächern ab:

1. im Fach Bildungswissenschaften und
 2. in den beiden Fächern gemäß § 2 Abs. 3 bis 6.
- Die Teilprüfungen dauern in der Regel jeweils 30 Minuten.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten für das Lehramt an Grundschulen legen mündliche Teilprüfungen im Fach Grundschulbildung ab. Prüfungsgebiete sind

1. der Studienbereich Bildungswissenschaftliche Grundlegung,
2. der Wahlpflichtbereich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1,
3. ein weiterer Studienbereich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

Die Teilprüfungen dauern in der Regel jeweils 30 Minuten.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten für das Lehramt an Förderschulen legen mündliche Teilprüfungen in folgenden Fächern ab:

1. im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung,
2. in den beiden gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2.

Die Teilprüfungen dauern in der Regel jeweils 30 Minuten.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in besonderen Fällen, im Benehmen mit dem Fachbereich, Habilitierte, Honorarprofessorinnen und -professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 des Hochschulgesetzes (HochSchG), Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG und Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG für die Dauer von fünf Jahren berufen werden.

(2) Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer endet in der Regel mit Ablauf der Berufungszeit, sofern nicht vorher die Tätigkeit an der Hochschule beendet oder die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer entpflichtet wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 können in besonderen Fällen, im Benehmen mit dem Fachbereich, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand, entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Tätigkeit an der Hochschule beendet ist, zu Prüferinnen und Prüfern berufen werden.

§ 13

Prüfungskommissionen

(1) Das Landesprüfungsamt bildet für die mündliche Abschlussprüfung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten in den einzelnen Fächern gemäß § 11 Abs. 2 und 4 sowie in den einzelnen Prüfungsgebieten gemäß § 11 Abs. 3 jeweils eine Prüfungskommission.

(2) Den einzelnen Prüfungskommissionen gehören jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfer an. Gemäß fachlichen Anforderungen können weitere Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. In besonderen Fällen kann das Landesprüfungsamt statt einer Prüferin oder eines Prüfers eine sachkundige Beisitzerin oder einen sachkundigen Beisitzer bestellen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Im Fach Grundschulbildung sind bei der Auswahl der Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsgebiete gemäß § 11 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(4) Das Landesprüfungsamt beruft jeweils ein Mitglied der Prüfungskommission zur oder zum Vorsitzenden.

(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes kann zusätzlich Mitglied der Prüfungskommission sein. Sie oder er kann jederzeit, auch zeitweise, den Vorsitz übernehmen.

(6) Zu den Prüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre sowie im Wahlpflichtbereich Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre des Fachs Grundschulbildung wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen; sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

§ 14

Zulassungsvoraussetzung, Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung setzt die erfolgreich abgeschlossene Masterprüfung gemäß § 3 Nr. 1 voraus; sie darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(2) Für die Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung wird eine Frist gesetzt.

(3) Bei der Meldung sind vorzulegen:

1. das Prüfungszeugnis des Bachelorstudiengangs, einschließlich des Diploma Supplements, aus dem die absolvierten Studienmodule sowie Art und Ergebnis der jeweils zugehörigen Prüfungsleistungen ersichtlich sind;
2. das Prüfungszeugnis des Masterstudiengangs, einschließlich des Diploma Supplements, aus dem die absolvierten Studienmodule sowie Art und Ergebnis der jeweils zugehörigen Prüfungsleistungen ersichtlich sind;
3. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Schulpraktika oder der Nachweis äquivalenter Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3;
4. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob und gegebenenfalls wie oft und bei welcher Stelle bereits ein Prüfungsversuch für die Erste Staatsprüfung für das gleiche Lehramt unternommen worden ist.

(4) Das Landesprüfungsamt lässt die Kandidatin oder den Kandidaten zur mündlichen Abschlussprüfung zu, wenn sie oder er die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 3 erfüllt und sich innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß gemeldet hat. Zur Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer eine Erste Staatsprüfung in Rheinland-Pfalz oder eine gleichwertige Prüfung in einem anderen Bundesland in den gewählten Prüfungsfächern endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Meldung zur Prüfung ist während des letzten Semesters des Masterstudiengangs möglich. In diesem Fall lässt das Landesprüfungsamt die Kandidatin oder den Kandidaten unter Vorbehalt zur mündlichen Abschlussprüfung zu, wenn sie oder er die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 Nr. 1, 3 und 4 erfüllt und die Bescheinigungen über die Prüfungen im Masterstudiengang, die bis zum Ende des vorausgehenden Semesters abzulegen waren, vorlegt. Nach Vorlage des Zeugnisses über die abgeschlossene Masterprüfung wird die endgültige Zulassung ausgesprochen.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Entscheidung des Landesprüfungsamtes schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

§ 15

Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die Termine sowie die Prüferinnen und Prüfer werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

(2) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(3) In den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch erfolgt der überwiegende Teil der Prüfung in der Fremdsprache.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Bei der mündlichen Abschlussprüfung von Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderungen sind deren besonderen

Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihr oder ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die mündliche Prüfungsleistung in einer längeren Prüfungszeit oder die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes, an der Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten beteiligte Prüferinnen und Prüfer und – mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission – dienstlich interessierte Personen sind berechtigt, an allen mündlichen Prüfungen der Kandidatin oder des Kandidaten als Zuhörer teilzunehmen. Studierende desselben lehramtsbezogenen Masterstudienganges, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widerspricht; die Anwesenheit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, muss die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Erlaubnis zur Anwesenheit der Studierenden widerrufen.

(7) Für jede einzelne Prüfung gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 bestimmen die Prüferinnen und Prüfer die Note aufgrund der erbrachten Gesamtleistung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge fest. Im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 2 setzt die Prüferin oder der Prüfer die Note im Benehmen mit der sachkundigen Beisitzerin oder dem sachkundigen Beisitzer fest.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat wird über die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfung unterrichtet, sofern sie oder er dies wünscht.

§ 16

Bewertung der Leistungen der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen mündlichen Teilprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung insgesamt werden folgende Noten verwendet:

- | | | |
|-------------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut | (1) = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut | (2) = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend | (3) = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend | (4) = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| nicht ausreichend | (5) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können bei den Noten „sehr gut“ bis „ausreichend“ Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(3) In den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch können nicht ausreichende Sprachkenntnisse nicht durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen ausgeglichen werden.

(4) Die Gesamtnote der mündlichen Abschlussprüfung nach § 11 Abs. 2 bis 4 wird aus dem Durchschnitt der Ergebnisse in den einzelnen Prüfungen gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; es wird nicht gerundet.

(5) Die nach Absatz 4 ermittelte Gesamtnote lautet bei einem Notenwert

bis 1,5 einschließlich	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 einschließlich	gut,
von 2,6 bis 3,5 einschließlich	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 einschließlich	ausreichend,
von über 4,0	nicht ausreichend.

§ 17

Nichtbestehen und Wiederholung der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn mehr als eine Teilprüfung in den in § 11 Abs. 2 bis 4 genannten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten schlechter als „ausreichend“ oder die Gesamtnote der mündlichen Abschlussprüfung schlechter als 4,0 bewertet wurde.

(2) Die Erste Staatsprüfung kann einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. In Ausnahmefällen entscheidet das Landesprüfungsamt über eine Fristverlängerung.

(3) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten anerkannt werden.

§ 18

Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung

(1) Das Landesprüfungsamt ermittelt aufgrund der Gesamtnoten

1. der Bachelorprüfung,
 2. der Masterprüfung und
 3. der mündlichen Abschlussprüfung
- das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung.

(2) Die Gesamtnoten der Bachelorprüfung und der Masterprüfung werden mit insgesamt 80 v. H. bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wie folgt gewichtet:

1. für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und an Realschulen: Bachelorprüfung 55 v. H., Masterprüfung 25 v. H.,
2. für das Lehramt an Förderschulen: Bachelorprüfung 50 v. H., Masterprüfung 30 v. H.,
3. für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen: Bachelorprüfung 45 v. H., Masterprüfung 35 v. H.

(3) Die Gesamtnoten der Hochschulprüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden mit der ersten Dezimalstelle übernommen; es wird nicht gerundet.

(4) Die Gesamtnote der mündlichen Abschlussprüfung wird bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses mit 20 v. H. gewichtet.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; es wird nicht gerundet.

(6) Für die Bewertung des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung sind die Noten gemäß § 16 Abs. 5 zu verwenden.

§ 19

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Staatsprüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis

1. mit der Angabe des Lehramtes, auf das das Studium ausgerichtet war, und der Fächer gemäß § 2 Abs. 1,
2. mit der Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Angabe des zu Grunde liegenden Zeugnisses,
3. mit der Gesamtnote der Masterprüfung unter Angabe des zu Grunde liegenden Zeugnisses,
4. mit den Noten der mündlichen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 und der Gesamtnote der mündlichen Abschlussprüfung sowie
5. mit dem Gesamtergebnis nach § 18 Abs. 6.

Das Zeugnis trägt das Datum der letzten mündlichen Prüfung. Beigefügt ist eine Übersicht über die Einzelnoten.

(2) Dem Zeugnis werden auf Antrag eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so teilt das Landesprüfungsamt ihr oder ihm die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mit; es teilt zusätzlich mit, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 20

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer Prüfung gehindert, so hat sie oder er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von der Kandidatin oder vom Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes von der Ersten Staatsprüfung zurücktreten. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Tritt die Kandidatin oder der Kandidat ohne Genehmigung von der Prüfung zurück oder verweigert sie oder er eine Prüfungsleistung, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung einen einzelnen Prüfungstermin, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 21

Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch die Benut-

zung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann das Landesprüfungsamt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt nach Anhören der für die Beurteilung der betreffenden Prüfungsleistung zuständigen Prüferinnen und Prüfer die Kandidatin oder den Kandidaten von der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt die Kandidatin oder der Kandidat während der Prüfung gegen die Ordnung, so ist sie oder er vom Landesprüfungsamt zu verwarnen. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt nach Anhören der für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistung zuständigen Prüferinnen und Prüfer die Kandidatin oder den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an einzelnen Prüfungsteilen mit der Maßgabe, dass diese mit „nicht ausreichend“ zu bewerten sind, oder von der weiteren Teilnahme an der Gesamtprüfung mit der Maßgabe ausschließen, dass die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt auch nach-

träglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss der Prüfung innerhalb eines Jahres in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Landesprüfungsamtes Einsicht in die eigene Prüfungsakte nehmen. Fotokopien und Abschriften dürfen gefertigt werden.

Teil 5

Schlussbestimmung

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. September 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnert